

Merkblatt Abbrennen von Feuerwerk

Grundregel

Wer mit Sprengmitteln oder pyrotechnischen Gegenständen umgeht, ist verpflichtet, zur eigenen Sicherheit sowie zum Schutze von Leben und Gut alle nach den Umständen gebotenen und zumutbaren Massnahmen zu treffen.

Bewilligungspflicht

Es besteht weder eine kantonale noch eine kommunale Reglementierung für das Abbrennen von Feuerwerken. In der Gemeinde Oberdorf ist somit das Abbrennen von Feuerwerken nicht bewilligungspflichtig. Allfällige Einschränkungen für grössere der Gemeinde bekannte Veranstaltungen bleiben vorbehalten. (Zudem Beachtung Vorbehalt Grundeigentum).

Lärmschutzverordnung LSV (SR 814.41)

- Feuerwerke sind keine ortsfesten Anlagen im Sinne des Umweltschutzgesetzes. Deshalb existieren auch keine Belastungsgrenzwerte in der LSV.
- Massnahmen gegen Lärm, welcher nicht von ortsfesten Anlagen ausgeht, sind durch die Gemeinden zu ergreifen (Art. 29 kant. Umweltschutzgesetz, NG 721.1).
- Auf Basis der Umweltschutzgesetzgebung besteht zurzeit keine Grundlage zur Einschränkung von Feuerwerken.

V-NISSG (SR 814.71)

Gilt für elektroakustisch erzeugter oder verstärkter Schall, kommt deshalb bei den Knallimmissionen von Feuerwerken nicht zur Anwendung.

Luftreinhalte-Verordnung LRV (SR 814.318.142.1)

Durch die kurze Dauer der Feuerwerke werden die lufthygienischen Grenzwerte gemäss LRV erfahrungsgemäss nicht erreicht oder überschritten.

Für das Abbrennen von Feuerwerken ist zu beachten:

Allgemein

- Feuerwerkskörper nicht in Hosen-, Veston- oder Manteltaschen herumtragen (Entzündungsgefahr).
- Gebrauchsanleitung für Feuerwerk rechtzeitig - also bei Tageslicht - durchsehen und beim Abbrennen strikte befolgen.
- Die Wahl des Abschussplatzes hat bei Tageslicht zu erfolgen.
- Feuerwerkskörper und Zündhölzer gehören nicht in die Hände unbeaufsichtigter Kinder. Nur immer einen einzelnen Feuerwerkskörper abbrennen, das übrige Material in mehreren Metern Entfernung ablegen.
- Einrichtung eines Abschussplatzes mit fest verankerten Röhren, Gestell für Sonnen, etc. Mindestens ein Feuerlöschgerät ist bereitzustellen.
- Für den Abschussplatz ist ein Verantwortlicher zu bestimmen, welcher Kenntnisse im Umgang mit Feuerlöschgeräten besitzt.

- Sicherheitsabstand nach Produktebezeichnung einhalten.
- Geht ein Feuerwerkskörper nach der Zündung nicht sofort los, soll man sich diesem frühestens nach 15 Minuten nähern.

Brandgefahr

- Bei ausserordentlicher Trockenheit ist es möglich, dass das kantonale Amt für Wald und Energie ein Verbot für das Abbrennen von Feuerwerken erlässt. Der/die Gesuchsteller/in hat sich diesbezüglich direkt beim Amt für Wald und Energie zu erkundigen (Tel. 041 618 40 50).
- Für das Abbrennen des Feuerwerkes sind die Sicherheitsbestimmungen gemäss der Brandschutz- und Feuerwehrverordnung, BFV, des Kantons Nidwalden (NG 613.11, § 2, Vorübergehende Anordnungen) zu befolgen:
 - ¹ Besteht aufgrund besonderer Umstände wie ausserordentlicher Trockenheit, Wasserknappheit oder Grossanlässe eine erhebliche Brandgefahr oder Personengefährdung, können die Gemeinden oder das Feuerwehrintspektorat vorübergehende Anordnungen zur Gewährleistung des Brandschutzes erlassen.
 - ² Sie können insbesondere das Feuern im Freien und das Abbrennen von Feuerwerk verbieten.

Himmels-/Wasserlaternen

Besondere Beachtung muss dem Wind geschenkt werden. Da die Flug- resp. Fahrtrichtung der Laternen nicht vorhergesehen und kontrolliert werden kann, besteht die Gefahr des Abtreibens (Brandgefahr). Daher ist bei stärkerem Wind aus Sicherheitsgründen auf die Himmels- und Wasserlaternen zu verzichten. Auch bei leichtem Wind muss man sich stets versichern, dass im Umkreis keine Brandgefahr besteht. Unter keinen Umständen sollten Himmelslaternen in der Nähe von Wohnanlagen und leicht entzündlichen oder explosionsfähigen Plätzen oder Gegenständen erfolgen. Der Start von mehreren Laternen sollte gestaffelt erfolgen. Das Steigenlassen von einer grossen Anzahl Laternen (z. B. mehr als 30 Stück) ist zu unterlassen.

Lärm/Nachtruhestörung

Im Kantonalen Strafrecht, kStG (NG 251.1) steht unter Artikel 7:

Wer die Ruhe Dritter nach vorgängiger polizeilicher Abmahnung rücksichtslos stört, wird bestraft, wenn der Lärm über das am fraglichen Ort und über das zur fraglichen Zeit zu tolerierende Mass hinausgeht. Kann die störende Person nicht erreicht werden, gilt die versuchte Kontaktaufnahme als Abmahnung.

Gemäss Lärmschutzgesetzgebung ist praxisgemäss Nachtruhe zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr. Jede Bürgerin, jeder Bürger hat das Recht, bei der Kantonspolizei Nidwalden eine Reklamation betreffend Verursachung unnötigen Lärms anzubringen.

Umweltschutz/Abfall

Feuerwerke verursachen Luftverunreinigung und Abfall, auch auf Nachbargrundstücken. Allenfalls sind Sonderreinigungen vorzusehen.

Grundeigentum

Der/die Grundeigentümer/in ist verantwortlich bei Schäden auf dem Grundstück. Beim Grundeigentümer bzw. bei der Grundeigentümerin ist die Zustimmung einzuholen. Für öffentlichen Grund ist die Gemeinde Grundeigentümerin und demzufolge anzufragen.

Haftpflicht

Bei Schäden, die beim Abbrennen des Feuerwerks gegenüber Dritten entstehen, sind diejenigen haftpflichtig, welche das Feuerwerk abbrennen.

Orientierung Kantonspolizei

Die Kantonspolizei Nidwalden und die Gemeindeverwaltung Oberdorf sind rechtzeitig über die geplante Abbrennung des Feuerwerks zu orientieren (wo, von wann bis wann).

Für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern (Kategorie 4) und pyrotechnische Gegenstände (Kategorie TS) ist zu beachten:

Seit dem 1. Januar 2014 ist für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie 4 und pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie T2 neu ein [Verwendungsausweis](#) notwendig (kann beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI erlangt werden).

Feuerwerkskörper, die im Detailhandel erhältlich sind, gehören nicht in diese Kategorie.

Erwerbsschein für Erwerb von pyrotechnischen Gegenständen

In der eidgenössischen Sprengstoffverordnung (SprstV; SR 941.411) ist unter Art. 47 «Erwerbsschein für pyrotechnische Gegenstände» Folgendes festgelegt:

- ¹ Ein Erwerbsschein ist für den Erwerb von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie T2, P2 und F4 erforderlich.
- ² Wer einen Erwerbsschein für pyrotechnische Gegenstände erhalten will, hat die im Anhang 4 vorgesehenen Angaben zu machen und mit seiner Unterschrift zu bestätigen. Das Gesuch ist bei der vom Kanton bezeichneten Behörde einzureichen.
- ³ Der Erwerbsschein muss alle für seine Erteilung erforderlichen Angaben enthalten.
- ⁴ Der Erwerbsschein ist höchstens ein Jahr gültig.
- ⁵ Liegt eine im Kanton oder der Gemeinde ausgestellte und diesem Artikel entsprechende Bewilligung zum Abbrennen (Abbrandbewilligung) von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien T2 und F4 vor, so ist für eine Verwendung im Rahmen dieser Bewilligung kein Erwerbsschein nötig. Dieser [Erwerbsschein](#) kann bei der Kantonspolizei Nidwalden erworben werden.

Gemeindeverwaltung Oberdorf

Oberdorf, 30. Juni 2026